Zentraler Wahlausschuss

des 63. Studierendenparlaments

Zentraler Wahlausschuss

Florian Probst (Wahlleiter)
Alexandra Michels (Stv. Wahlleiterin)

Schlossplatz 2b
48149 Münster

zwa.2021@uni-muenster.de
www.stupa.ms/zentraler-wahlausschuss/

Montag, 5. Juli 2021

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

hiermit lade ich Dich zur 1. Sitzung des 64. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 5. Juli 2021 um 18 Uhr c.t. über Zoom (voraussichtliche Meeting-ID: 610 7350 2135, Kenncode `hurrastupa`) statt.

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 3 Wahl der Protokollführung

TOP 4 Feststellung der Tagesordnung

TOP 5 **Beschluss einer Geschäftsordnung (Seiten 2 bis 19), Änderungsantrag Theresa Isabell Schüller (Seite 20)**

TOP 6 **Wahl des Präsidiums (Seite 21)**

TOP 7 Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen

TOP 8 Berichte aus dem AStA

TOP 9 Weitere Berichte

TOP 10 Besprechung von Protokollen

TOP 11 Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen

TOP 12 **Antrag zur Situation der SHK-Vertretung (Seiten 22 und 23)**

TOP 13 **Antrag gegen den antisemitischen Boykott - gegen jeden Antisemitismus**

- **I. Antrag Jonas Landwehr (Seiten 24 bis 28)**
- **II. Änderungsantrag Lina Eilers (Seiten 29 und 30)**
- **III. Änderungsantrag Ronja Vollmari, Clara Lindner, Isaak Bicks, Julius Sommer 1 (Seite 31)**
- **IV. Änderungsantrag Ronja Vollmari, Clara Lindner, Isaak Bicks, Julius Sommer 2 (Seite 31)**

TOP 14 Anträge aus dem Vergabeausschuss

TOP 15 Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen

F. Probst

Florian Probst
Wahlleiter

Geschäftsordnung

des 63. Studierendenparlaments der Universität Münster

In der Fassung vom: 23.10.2017

Zuletzt geändert am: 27.01.2021

Studierendenparlament der Universität Münster

c/o AStA Universität Münster

Schlossplatz 1

48149 Münster

stupa@uni-muenster.de

www.stupa.ms

1. Abschnitt: Zusammensetzung des Studierendenparlaments 1
§ 1 Mitglieder des Studierendenparlaments 1
§ 2 Präsidium 1
§ 3 Protokollant*in 1
§ 4 Fraktionen 2
§ 5 Fraktionssprecher*innen 2
§ 6 E-Mail-Verteiler 2
2. Abschnitt: Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen 3
§ 7 Grundsätze 3
§ 8 Verpflichtung zur Einberufung von ordentlichen Sitzungen 3
§ 9 Dringlichkeitssitzungen 3
§ 10 Anträge an das Studierendenparlament 3
§ 11 Einladung 4
3. Abschnitt: Öffentlichkeit der Sitzungen und Rederecht 4
§ 12 Öffentlichkeit 4
§ 13 Nichtöffentlichkeit 4
§ 14 Verschwiegenheitspflicht 5
§ 15 Rederecht 5
4. Abschnitt: Durchführung von Sitzungen 5
§ 16 Sitzungsleitung 5
§ 17 Unterbrechung 5
§ 18 Beschlussfähigkeit 5
§ 19 Feststellung der Beschlussunfähigkeit und deren Folgen 5
§ 20 Gewährung ungestörten Ablaufs 6
§ 21 Dringlichkeitsanträge 6
§ 22 Tagesordnung 6
§ 23 Protokoll 6
5. Abschnitt: Ablauf der Debatte 7
§ 24 Behandlung von Anträgen 7
§ 25 Änderungsanträge 7
§ 26 Redeliste 8
§ 27 Fraktionspausen 8
§ 28 Anträge zur Geschäftsordnung 8
§ 29 Anträge in mehreren Lesungen 9

§ 30 Vorgehen für mehrere Lesungen 9
6. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen 9
§ 31 Abstimmungen 9
§ 32 Beschlüsse 10
§ 33 Geheime und namentliche Abstimmung 10
§ 34 Sondervoten 10
§ 35 Personenwahlen 10
§ 36 Listenwahlen 11
7. Abschnitt Digitale Beschlussfassungen und Briefwahlen 11
§ 37 Voraussetzungen 11
§ 38 Digitale Sitzungen als Videokonferenz 11
§ 39 Digitale Beschlussfassungen im Umlaufverfahren 12
§ 40 Abstimmungen per Briefwahl 12
8. Abschnitt Ausschüsse und Kommissionen 13
§ 41 Grundsätze 13
§ 42 Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen 13
§ 43 Ständige und nicht-ständige Ausschüsse 13
§ 44 Wahl von Ausschüssen und Kommissionen 13
§ 45 Umbesetzung in Ausschüssen und Kommissionen 14
§ 46 Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen 14
§ 47 Konstituierung eines Ausschusses oder Kommission 14
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen 14
§ 48 Zur Auslegung dieser Geschäftsordnung 14
§ 49 Abweichung von dieser Geschäftsordnung 15
§ 50 Änderung dieser Geschäftsordnung 15
§ 51 In-Kraft-Treten 15

1. Abschnitt: Zusammensetzung des Studierendenparlaments

§ 1 Mitglieder des Studierendenparlaments

(1) Dem Studierendenparlament gehören 31 Studierende der Universität Münster als ordentliche Mitglieder an.

(2) Ordentliche Mitglieder können durch ihre gewählten Stellvertreter*innen wirksam vertreten werden. Wirksame Stellvertretung setzt voraus, dass sich ein ordentliches Mitglied für eine Sitzung vor deren Beginn in Textform beim Präsidium abmeldet. Dieses ordentliche Mitglied wird dann durch das stellvertretende Mitglied wirksam vertreten, das nach der Wahlordnung als nächstes ins Studierendenparlament eingezogen wäre. Bei Verzicht mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. Die Stellvertretung kann nach Beginn der Sitzung nicht mehr widerrufen werden.

(3) Ordentliche nicht-abgemeldete und wirksam stellvertretende Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder.

(4) Beratende Mitglieder sind alle Mitglieder des AStA gemäß §22 Absatz 2 Satzung.

§ 2 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und zwei Stellvertreter*innen.

(2) Das Präsidium vertritt das Studierendenparlament und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Es bereitet die Sitzungen vor und lädt dazu ein sowie führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. Das Präsidium schickt die Beschlüsse über den Verteiler im Sinne des §6 und stellt diese in Medien geeigneter Art zur Verfügung. Es informiert den AStA-Vorsitz über Ergebnisse und Beschlüsse.

(3) Das Studierendenparlament wählt den*die Präsident*in und die zwei Stellvertreter*innen aus seinen ordentlichen Mitgliedern durch Personen- bzw. Listenwahl. Die Stellvertreter*innen gehören unterschiedlichen Fraktionen und nicht derselben Fraktion wie des*der Präsident*in an.

(4) Mitglieder des Präsidiums können von ihrem Amt zurücktreten, indem sie dies gegenüber den ordentlichen Mitgliedern des Studierendenparlaments in Textform erklären. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes kommissarisch weiter aus.

(5) Das Studierendenparlament kann einem Mitglied des Präsidiums das Misstrauen dadurch aussprechen, dass es mit absoluter Mehrheit ein neues Mitglied des Präsidiums wählt.

(6) Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Amtszeit des*der Präsident*in.

*§ 3 Protokollant*in*

(1) Das Studierendenparlament wählt eine Person, die für das Führen des Protokolls im Sinne des §23 verantwortlich ist. Diese Person soll nicht Mitglied des Studierendenparlaments sein.

(2) Steht die bestellte Person bei einer Sitzung nicht zur Verfügung oder wird nicht-öffentlich getagt, übernimmt ein Mitglied des Präsidiums, ersatzweise ein

stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenparlaments auf Beschluss des Studierendenparlaments, die Protokollführung.

§ 4 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern des Studierendenparlaments.
(2) Die auf einer gemeinsamen Liste in das Studierendenparlament gewählten Mitgliedern bilden eine Fraktion – unabhängig von § 4 (1). Dies gilt nicht im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses.
(3) Mitglieder einer Fraktion können aus ihrer Fraktion austreten, indem sie dies gegenüber dem Präsidium in Textform erklären (Austritt). Mitglieder einer Fraktion können aus ihrer Fraktion ausgeschlossen werden, in dem alle anderen Mitglieder der Fraktion dies gegenüber dem Präsidium in Textform erklären (Ausschluss). Mitglieder einer Fraktion können diese auflösen, indem alle Mitglieder der Fraktion dies gegenüber dem Präsidium in Textform erklären (Auflösung). Austritt, Ausschluss und Auflösung können nicht während einer Sitzung erfolgen.
(4) Fraktionslose Mitglieder können einer bestehenden Fraktion beitreten, indem das Mitglied und die Fraktion dies gegenüber dem Präsidium in Textform erklären.
(5) Fraktionslose Mitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen, indem sie dies gegenüber dem Präsidium in Textform erklären.

*§ 5 Fraktionssprecher*innen*

(1) Jede Fraktion benennt dem Präsidium in Textform mit der Mehrheit ihrer Fraktionsmitglieder eine*n Fraktionssprecher*in sowie eine*n stellvertretende*n Fraktionssprecher*in.
(2) Der*die Fraktionssprecher*in nimmt die Rechte der Fraktion wahr, es sei denn, die Mehrheit der Fraktionsmitglieder widerspricht dem. Er*sie ist Ansprechpartner*in für seine*ihre Fraktion zur Vorbereitung einer Sitzung und während dessen Durchführung.
(3) Ist ein*e Fraktionssprecher*in in einer Sitzung nicht anwesend oder nicht stimmberechtigt, so nimmt das stimmberechtigte Mitglied der Fraktion ihre Rechte und Pflichten wahr, das in dieser Sitzung nach der Wahlordnung als erstes in das Studierendenparlament eingezogen wäre.

§ 6 E-Mail-Verteiler

(1) Das Präsidium hat sicherzustellen, dass alle ordentlichen und beratenden Mitglieder auf dem E-Mail-Verteiler (Verteiler) erreicht werden.
(2) Die ordentlichen Mitglieder teilen ihre E-Mailadressen und jede Änderung dem Präsidium unverzüglich mit.
(3) Unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen sind auch Rücktritte von Gremien des Studierendenparlaments oder ein Austritt aus der Studierendenschaft.

2. Abschnitt: Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen

§ 7 Grundsätze

(1) Das Studierendenparlament tagt in der Regel in ordentlichen Sitzungen, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit.
(2) Das Studierendenparlament tagt in barrierefreien Räumlichkeiten.
(3) Zu Sitzungen einzuladen liegt im Ermessen des Präsidiums.
(4) Das Präsidium kann Sitzungen aus schwerwiegenden Gründen vor dem Sitzungsbeginn absagen.

§ 8 Verpflichtung zur Einberufung von ordentlichen Sitzungen

(1) Sitzungen des Studierendenparlaments sollen alle 14 Tage stattfinden. Abweichend davon können Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit alle 28 Tage stattfinden.
(2) Die voraussichtlichen Termine gibt das Präsidium jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit bekannt.
(3) Das Präsidium muss unverzüglich zu einer Sitzung, die innerhalb der nächsten 14 Kalendertage stattfindet, einladen, wenn
    1. der AStA-Vorsitz dies beim Präsidium beantragt,
    2. dies von sechs ordentlichen Mitgliedern des Studierendenparlaments oder von zwei Fraktionen in Textform und mit Begründung beantragt wird.
(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn bereits für eine Sitzung innerhalb der nächsten 14 Tage eingeladen worden ist.

§ 9 Dringlichkeitssitzungen

(1) Eine Dringlichkeitssitzung muss stattfinden, wenn
    1. der AStA-Vorsitz dies in Textform und mit Begründung gegenüber dem Präsidium beantragt,
    2. dies von sechs ordentlichen Mitgliedern des Studierendenparlaments oder von zwei Fraktionen in Textform und mit Begründung beantragt wird.
(2) Das Präsidium hat sodann unverzüglich zu einer Dringlichkeitssitzung einzuladen, die innerhalb von 96 Stunden stattfinden muss.

§ 10 Anträge an das Studierendenparlament

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Möglichkeit, Anträge an das Studierendenparlament zu stellen. Die Anträge werden per E-Mail ans Präsidium gestellt.
(2) Das Studierendenparlament muss Anträge von ordentlichen oder beratenden Mitgliedern behandeln.
(3) Das Präsidium leitet eingegangene Anträge unverzüglich über den Verteiler weiter und soll sie in Medien geeigneter Art zur Verfügung stellen.

(4) Anträge, die acht Tage vor einer Sitzung beim Präsidium eingegangen sind, sind für die Sitzung fristgerecht eingegangen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind einem Tagesordnungspunkt zuzuordnen. Antragssteller*innen sind zu den entsprechenden Sitzungen einzuladen.
(5) Anträge, die für die Studierendenschaft mehr als geringfügige Kosten verursachen (Finanzanträge), werden durch das Präsidium dem*der Vorsitzenden oder allen Mitgliedern des Haushaltsausschusses übermittelt. Solche Anträge sollen erst im Studierendenparlament behandelt werden, wenn der Haushaltsausschuss eine Empfehlung zu dem Antrag abgegeben hat.
(6) Anträge gemäß der Darlehensordnung, der Härtefallordnung sowie Rechtsschutzanträge werden vom Vergabeausschuss entschieden. Für sie gilt die Antragsfrist gemäß Absatz 4 nicht.

§ 11 Einladung

(1) Die Einladung zu ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments erfolgt mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin über den Verteiler.
(2) Darin sind der Beginn, der voraussichtliche Sitzungsort, eine vorläufige Tagesordnung und gegebenenfalls der Verweis auf die fristgerecht eingegangenen Anträge zu nennen. Im Falle einer digitalen Sitzung, muss kein Ort angegeben werden. Das Präsidium hat aber frühzeitig über die zur Durchführung genutzte Plattform und Möglichkeiten zur Einwahl zu informieren.
(3) Das Präsidium soll Sitzungen des Studierendenparlaments rechtzeitig gegenüber Medien geeigneter Art unter Angabe des Einladungstexts ankündigen.

3. Abschnitt: Öffentlichkeit der Sitzungen und Rederecht

§ 12 Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit sind alle Personen, die nicht ordentliche, stimmberechtigte oder beratenden Mitglieder des Studierendenparlaments sind.
(2) Die Sitzungen sind – vorbehaltlich § 13 – nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.

§ 13 Nichtöffentlichkeit

(1) Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu behandeln.
(2) Mitglieder des Studierendenparlaments können beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
(3) Einzelne beratende Mitglieder können durch Antrag ausgeschlossen werden, sofern sie nicht ordentliches oder stimmberechtigtes Mitglied sind.
(4) Mitglieder des Studierendenparlaments können beantragen, die Öffentlichkeit wiederherzustellen.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Rederecht

(1) Rederecht im Studierendenparlament haben alle Mitglieder der Studierendenschaft.
(2) Weiteren Anwesenden kann das Studierendenparlament zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

4. Abschnitt: Durchführung von Sitzungen

§ 16 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidium. Ist das Präsidium für die Dauer der Sitzung nicht stimmberechtigt, obliegt die Sitzungsleitung dem ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied des Studierendenparlaments.
(2) Das Mitglied, dem die Sitzungsleitung obliegt, macht deutlich, wenn es nicht in Ausübung dieser Funktion spricht.
(3) Zur Sitzungsleitung gehören insbesondere:
    1. die Eröffnung, Leitung, Unterbrechung und Schließung der Sitzungen
    2. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
    3. die Gewährung ungestörten Ablaufs der Sitzungen

§ 17 Unterbrechung

(1) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der festgestellten Tagesordnung fortzusetzen, ohne dass Ankündigungs- oder Ladungsfristen einzuhalten sind. Zeitpunkt und Ort der Fortsetzung sind bei der Unterbrechung bekannt zu geben.
(2) Unterbrechungen dürfen nicht über mehr als 48 Stunden hinweg erfolgen. Wird diese Zeit überschritten, gilt die Unterbrechung als Schließung.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt stets als erster Tagesordnungspunkt.
(2) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht geladen wurde und mindestens insgesamt 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Feststellung der Beschlussunfähigkeit und deren Folgen

(1) Auf Geschäftsordnungsantrag wird festgestellt, ob das Studierendenparlament beschlussfähig ist. Auch ein im Verlauf der Sitzung eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit darf nur aufgrund eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags festgestellt werden.
(2) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung sofort zu schließen.

§ 20 Gewährung ungestörten Ablaufs

Wird eine Sitzung durch das Verhalten von anwesenden Personen gestört und bleibt eine Abmahnung erfolglos, so kann die störende Person das Rederecht entzogen oder von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 21 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge sind Anträge im Sinne von § 10, die für die Sitzung nicht fristgerecht im Sinne von § 10 Absatz 4 eingegangen sind.
(2) Jedes stimmberechtigte oder beratende Mitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Auf Beschluss werden sie auf der Sitzung behandelt.
(3) Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dinglichkeitsanträge gestellt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung umfasst regelmäßig die folgenden Tagesordnungspunkte
    1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
    2. Annahme von Dringlichkeitsanträgen,
    3. Feststellung der Tagesordnung,
    4. Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen,
    5. Berichte aus dem AStA,
    6. weitere Berichte,
    7. Beschluss von Protokollen,
    8. Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen,
(2) Für fristgerecht eingegangene Anträge gemäß § 10 Absatz 4 und für weitere Beratungsgegenstände sind Tagesordnungspunktes nach Nr. 8 zu der regelmäßigen Tagesordnung gemäß Absatz 1 zu ergänzen.
(3) Nach Erledigung von Geschäftsordnungsanträgen und abgestimmten Änderungsanträgen an die Tagesordnung gilt die Tagesordnung nach Inhalt und Reihenfolge als festgestellt.

§ 23 Protokoll

(1) Alle Tagesordnungspunkte der Sitzungen werden protokolliert.
(2) Das Protokoll soll den Ablauf der Sitzung wiedergeben. Es enthält mindestens
    1. Beginn und Ende der Sitzung,
    2. Stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Studierendenparlaments und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
    3. die Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die behandelten Anträge,
    4. alle Abstimmungsergebnisse,
    5. der sinngemäße Inhalt der Redebeiträge und

6. gegebenenfalls Sondervoten

(3) Wurden Gegenstände nichtöffentlich behandelt, sind diese Anteile der Sitzung nur in einem nichtöffentlichen Protokoll festzuhalten.

(4) Öffentliche Protokollentwürfe sollen vom Präsidium so zeitig über den Verteiler verschickt werden, dass sie zusammen mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung des Studierendenparlaments vorliegen. Sie sollen an weitere Anwesende der Sitzung mit Redebeiträgen geschickt werden. Nichtöffentliche Protokollentwürfe werden nur an die ordentlichen und beratenden (nicht ausgeschlossenen) Mitglieder verschickt. Auf der betroffenen Sitzung stimmberechtigte Mitglieder können den nichtöffentlichen Protokollentwurf über ordentliche Mitglieder ihrer Fraktion oder das Präsidium beziehen.

(5) Öffentliche Protokolle sollen auf der nachfolgenden Sitzung beschlossen werden. Alle auf der betreffenden Sitzung Anwesenden können Änderungsanträge zum Protokollentwurf stellen

(6) Das Präsidium hat beschlossene Protokolle aufzubewahren.

(7) Öffentliche Protokolle sind nach ihrer Bestätigung vom Präsidium zeitnah in Medien geeigneter Art zu veröffentlichen.

5. Abschnitt: Ablauf der Debatte

§ 24 Behandlung von Anträgen

(1) Anträge, die nicht allen ordentlichen oder beratenden Mitgliedern des Studierendenparlaments in Textform zugänglich gemacht wurden, sind von der Sitzungsleitung vollständig zu verlesen.

(2) Anträge werden zunächst diskutiert und anschließend gegebenenfalls abgestimmt. Die Sitzungsleitung hat das Stadium der Behandlung deutlich zu machen.

(3) Anträge können vom Präsidium oder der Sitzungsleitung aufgegliedert werden

(4) Antragssteller*innen können ihre Anträge jederzeit zurückziehen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Studierendenparlaments kann zurückgezogene Anträge übernehmen.

§ 25 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge sind Anträge i.S.d. §10, die einen besonderen inhaltlichen Bezug zum Ausgangstext haben. Für Änderungsanträge gilt die Antragsfrist nicht.

(2) Ordentliche, stimmberechtigte oder beratende Mitglieder des Studierendenparlaments können Änderungsanträge stellen, sie bedürfen der Textform.

(3) Änderungsanträge sind vor dem zu ändernden Antrag zur Abstimmung zu stellen, es sei denn der*die Hauptantragssteller*in übernimmt diesen. Wenn Änderungsanträge angenommen werden, ist der ursprüngliche Antrag in geänderter Form zur Endabstimmung zu stellen.

§ 26 Redeliste

(1) Die Sitzungsleitung erteilt den Anwesenden das Wort, wenn sie sich dazu melden.
(2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort anhand einer balancierten Redeliste mit der Besonderheit, dass nach einem Debattenbeitrag einer männlichen Person ein Debattenbeitrag einer nicht-männlichen Person folgen muss, sofern sie* auf der Redeliste steht. Nach drei aufeinanderfolgenden Debattenbeiträgen von Männern folgt kein weiterer Debattenbeitrag; es sei denn, es wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen, dass weitere Debattenbeiträge erfolgen dürfen.
(3) Die Redeliste kann nach dem Ermessen der Sitzungsleitung für direkte Frage und Antwort und für Beiträge von Antragssteller*innen, sowie für Beiträge des AStA Vorsitzes als Rechtsaufsicht durchbrochen werden.
(4) Die Redezeit eines Redebeitrags ist auf zwei Minuten beschränkt.
(5) Redebeiträge werden unter Verwendung eines bereitgestellten Mikrofons erbracht.

§ 27 Fraktionspausen

Jede Fraktion kann pro Tagesordnungspunkt eine Sitzungspause von maximal fünf Minuten beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben und die Sitzung unverzüglich zu unterbrechen.

§ 28 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Stimmberechtigte oder beratende Mitglieder des Studierendenparlaments können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Sie sind durch das Erheben beider Arme oder den Ruf „zur Geschäftsordnung“ zu kennzeichnen.
(2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen anderen Redebeiträgen voraus.
(3) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung durch kein stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenparlaments widersprochen, gilt er als angenommen. Wird ihm widersprochen, ist nach jeweils maximal einem Redebeitrag für und gegen den Antrag eine Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung durchzuführen.
(4) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere anzusehen Anträge auf
    1. Beschränkung der Redezeit,
    2. Schluss der Redeliste,
    3. Schluss der Aussprache und gegebenenfalls sofortige Abstimmung,
    4. Vertagung eines Antrags, eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
    5. Nichtbefassung eines Antrags,
    6. Überweisung eines Gegenstandes an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
    7. Überweisung eines Antrags in die folgende Lesung,
    8. Ausschluss und Wiederzulassung der Öffentlichkeit gemäß §§ 12f,
    9. Erteilung des Rederechts gemäß § 15,
    10. Wiedereintritt in die Beratung,
    11. namentliche Abstimmung oder Wahl gemäß § 33,
    12. geheime Abstimmung oder Wahl gemäß § 33,

13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler,
14. Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 18,
15. Fraktionspausen gemäß § 27 und
16. Zwischenzeitlicher Wechsel des Tagesordnungspunktes nach Abschluss des aktuellen Tagesordnungspunktes

(5) Anträgen gemäß Absatz 4 Nr. 13 bis 15 kann nicht widersprochen werden.

§ 29 Anträge in mehreren Lesungen

Die Verabschiedung des Haushalts oder des Nachtragshaushalts sowie Änderungen der Satzung oder Änderungen an Ordnungen der Studierendenschaft, die das Studierendenparlament beschließt, bedürfen drei Lesungen.

§ 30 Vorgehen für mehrere Lesungen

(1) In der ersten Lesung werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Änderungsanträge in ihr können nicht gestellt werden.
(2) Die zweite und dritte Lesung erfolgen unverzüglich, wenn sich jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden für die Überweisung ausgesprochen hat. Ansonsten erfolgen sie in der auf die jeweilige Lesung folgende Sitzung.

6. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen

§ 31 Abstimmungen

(1) Vor der Abstimmung ist der Abstimmungsgegenstand zu nennen. In der Regel ist durch Handzeichen abzustimmen.
(2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.
(3) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, ist die Abstimmung wie folgt durchzuführen:
    1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge abgelehnt.
    2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.
(4) Es können Ja- oder Nein-Stimmen oder Enthaltungen abgegeben werden. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
(5) Bei Stimmengleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen oder einer Enthaltungsmehrheit, also mehr Enthaltungen als Ja- und Nein-Stimmen gemeinsam, ist eine Wiederholung der Abstimmung durchzuführen. Tritt bei der Wiederholung eine Stimmgleichheit auf, ist der Antrag abgelehnt. Tritt bei ihr eine Enthaltungsmehrheit

auf, ist der Antrag beim Erreichen der notwendigen Mehrheit angenommen, sonst ist er abgelehnt.

(6) Bei Bestätigungen von Referent*innen nach § 25 (2) der Satzung der Studierendenschaft, die nicht unter § 24 der Satzung fallen, muss jede Bewerbung einzeln abgehandelt und ab-gestimmt werden. Eine Abstimmung en bloc oder eine Zusammenfassung mehrerer Bestätigungen ist ausgeschlossen.

§ 32 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen) gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Beschlüsse, die in nichtöffentlichen Sitzung gefasst werden, sind grundsätzlich öffentlich.

(3) Das Studierendenparlament kann in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für nichtöffentlich erklären. Sondervoten zu nichtöffentlichen Beschlüssen sind nichtöffentlich.

§ 33 Geheime und namentliche Abstimmung

(1) Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder einer Fraktion ist geheim abzustimmen. Bei Abstimmungen zu Anträgen i.S.d. § 29 ist auf Antrag von mindestens neun stimmberechtigten Mitgliedern oder dreier Fraktionen geheim abzustimmen.

(2) Bei der geheimen Abstimmung wird jedes stimmberechtigte Mitglied einzeln aufgerufen. Es nimmt seinen Wahlzettel sodann beim Präsidium in Empfang, markiert ihn unverzüglich an einem geeigneten Ort und wirft ihn in einen geeigneten Behälter.

(3) Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Wird jedoch geheime Abstimmung beantragt, so hat diese Vorrang.

(4) Über Anträge auf geheime und namentliche Abstimmung gemäß § 33(1) und (3) wird nicht abgestimmt.

§ 34 Sondervoten

(1) Jedes überstimmte stimmberechtigte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach der entsprechenden Sitzung in Textform beim Präsidium einzureichen.

(2) Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen.

§ 35 Personenwahlen

(1) Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, entschiedet zwischen ihnen das Los.
(2) Personenwahlen sind geheim durchzuführen.

§ 36 Listenwahlen

(1) Listenwahlen sind Wahlen, bei denen Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt werden.
(2) Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmanteils der Vorschlagsliste.

7. Abschnitt Digitale Beschlussfassungen und Briefwahlen

§ 37 Voraussetzungen

Wenn es dem Studierendenparlament wegen Einschränkungen durch Covid-19 nicht oder nur unter großem Aufwand möglich ist, physische Sitzungen durchzuführen, kann eine digitale Beschlussfassung erfolgen. Das Präsidium hat die Entscheidung mit der Einladung zu einer digitalen Sitzung zu begründen. Wenn es dem Studierendenparlament wegen Einschränkungen durch Covid-19 nicht oder nur unter großem Aufwand möglich ist, Präsenzwahlen durchzuführen, kann eine Briefwahl erfolgen. Das Präsidium hat die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 38 Digitale Sitzungen als Videokonferenz

(1) Liegt ein Fall nach § 37 vor, kann das Präsidium zu einer Sitzung als Videokonferenz laden.
(2) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für digitale Sitzungen als Videokonferenz.
(3) Abstimmungen sind nicht gemäß § 31 (1) durchzuführen. Stattdessen sind die ordentlichen Mitglieder mit Namen aufzurufen und können anschließend ihre Stimmabgabe nennen. Im Gegensatz zur namentlichen Abstimmung ist nur das Abstimmungsergebnis, nicht aber die Abstimmungen der einzelnen Mitglieder zu veröffentlichen, es sei denn es wird namentliche Abstimmung gemäß § 33 (3) beantragt.
(4) Abweichend von § 25 (3) und § 38 (3) gelten Änderungsanträge zu Protokollen als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt.
(5) Geheime Abstimmungen sind nicht gemäß § 33 (2) durchzuführen. Stattdessen kann das Präsidium bei einer geheimen Abstimmung auf Online-Tools zurückgreifen, sofern das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder dabei nicht nachvollzogen werden kann.

§ 39 Digitale Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

(1) Liegt ein Fall nach § 37 vor und sieht das Präsidium davon ab, nach § 38 eine digitale Sitzung durchzuführen, kann auf Verlangen von sechs ordentlichen Mitgliedern, zwei Fraktionen oder des AStA-Vorsitzes eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Der Umstände nach § 37 und die Dringlichkeit sind in Textform zu begründen und die zu behandelnden Anträge sind anzugeben. Das Präsidium hat sodann unverzüglich zum Umlaufverfahren einzuladen.

(2) Das Präsidium lädt drei Tage vor Beginn eines Umlaufverfahrens nach §11 für dieses ein und weist 12 Stunden vor Beginn der Abstimmungsphase auf diese hin und verschickt den digitalen Stimmzettel als ausfüllbare PDF-Datei über einen geeigneten Verteiler. Damit beginnt das Umlaufverfahren. Die Abstimmungsphase dauert 24 Stunden an. In dieser Zeit können Stimmen abgegeben werden, indem der ausgefüllte Stimmzettel von den stimmberechtigten Personen von ihrer persönlichen universitären Mail-Adresse über den sp-Mitglieder-Verteiler versendet wird.

(3) Vor jedem Antrag hat das Präsidium über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abstimmen zu lassen. Dies kann auf demselben Stimmzettel wie der eigentliche Antrag und über das Umlaufverfahren geschehen. Für einen gültigen Beschluss müssen sich 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren aussprechen.

(4) Die Paragraphen § 1 bis § 11, § 34 bis § 50 gelten sinngemäß für das Umlaufverfahren, solange dieser Paragraph kein abweichendes Verfahren vorsieht.

(5) § 1 (2) und (3) gelten explizit nicht. Stimmberechtigte Mitglieder im Umlaufverfahren sind alle ordentlichen Mitglieder.

(6) Geheime Abstimmungen gemäß § 33 und Personenwahlen sind im Umlaufverfahren nicht möglich.

(7) Änderungsanträge sind im Umlaufverfahren nicht möglich.

(8) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren hat zeitnah in Form von Beschlüssen zu erfolgen. Ein Protokoll wird nicht erstellt.

(9) Sondervoten können innerhalb der Abstimmungsphase beantragt und mit einer Frist von 7 Tagen nach Beendigung der Abstimmungsphase eingereicht werden. Die Sondervoten werden nach Eingang an die Beschlüsse angehangen.

(10) Geheime Abstimmungen können abweichend von § 33 (2) durchgeführt werden. Stattdessen kann das Präsidium bei einer geheimen Abstimmung auf das Umlaufverfahren als Briefwahl zurückgreifen.

§ 40 Abstimmungen per Briefwahl

(1) Geheime Abstimmungen können abweichend von § 33 (2) als Briefwahl durchgeführt werden, wenn das Studierendenparlament dies beschließt.

(2) Mit dem Beschluss zur Durchführung einer Abstimmung als Briefwahl beschließt das Studierendenparlament auch entsprechende Durchführungsbestimmungen, die

insbesondere die Fristen für Wahlvorschläge und das Einsenden der Unterlagen festlegen mit absoluter Mehrheit.

8. Abschnitt Ausschüsse und Kommissionen

§ 41 Grundsätze

(1) Das Studierendenparlament hat ständige und nicht-ständige Ausschüsse. Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des Studierendenparlaments nach Maßgabe der Satzung wahr.
(2) Das Studierendenparlament kann unter Angabe des Tätigkeitsbereichs Kommissionen einsetzen. Kommissionen beraten die Mitglieder des Studierendenparlaments.
(3) Das Studierendenparlament kann die Neuwahl eines Ausschusses oder einer Kommission auf der folgenden Sitzung beschließen. Das Studierendenparlament kann Kommissionen auflösen.

§ 42 Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen

(1) Jeder Ausschuss hat sieben ordentliche Mitglieder mit jeweils mindestens einer*m Stellvertreter*in. Im Haushaltausschuss existieren pro Mitglied zwei Stellvertreter*innen.
(2) Jede Kommission soll sieben ordentliche Mitglieder besitzen. Es können jeweils eine Stellvertretung pro Mitglied gewählt werden.
(3) Ordentliche und beratende Mitglieder des Studierendenparlaments können an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen Der AStA-Vorsitz und die AStA-Finanzreferent*innen dürfen davon nicht ausgeschlossen werden.

§ 43 Ständige und nicht-ständige Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse des Studierendenparlaments sind
    1. der Haushaltsausschuss,
    2. der Vergabeausschuss und
    3. der Herausgeber*innenausschuss des Semesterspiegels.
(2) Nicht-ständige Ausschüsse sind
    1. Der Zentrale Wahlausschuss
    2. Der Urabstimmungsausschuss

§ 44 Wahl von Ausschüssen und Kommissionen

(1) Die Ausschüsse und Kommissionen werden in einer Listenwahl gewählt.

(2) Die Vorschlagslisten sollen dem Präsidium vor Sitzungsbeginn in Textform vorliegen; sie können nur von einzelnen oder mehreren Fraktionen eingereicht werden.

§ 45 Umbesetzung in Ausschüssen und Kommissionen

(1) Fraktionen können die Umbesetzung eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes eines Ausschusses oder einer Kommission, das auf der eigenen Vorschlagsliste gewählt wurde, beantragen. Auf Beschluss des Studierendenparlaments wird die Umbesetzung vorgenommen.

§ 46 Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen

(1) Soweit nicht anders geregelt, gilt für die Ausschüsse und Kommissionen diese Geschäftsordnung sinngemäß.
(2) Das Protokoll wird in Ausschüssen in der Regel von einem anwesenden Mitglied des Ausschusses geführt. Entsprechendes gilt für Kommissionen.
(3) Der*die Vorsitzende lädt alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder in Textform ein. Er*sie schickt die Einladung zusätzlich über Verteiler, mindestens die „sp-oeffentlich“- oder „sp-mitglieder“- Mailverteiler. Nicht-öffentliche Inhalte dürfen nur an ordentliche Mitglieder des Studierendenparlaments und an die Mitglieder des entsprechenden Ausschusses bzw. der entsprechenden Kommission geschickt werden.
(4) Datum, Uhrzeit, Ort und der öffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzung sind spätestens drei Tage vor der Sitzung auf einer Internetpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

§ 47 Konstituierung eines Ausschusses oder Kommission

(1) Nach dem Einsetzen eines Ausschusses hat das Präsidium die gewählten Mitglieder des Ausschusses zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen, die unverzüglich stattzufinden hat.
(2) Das Präsidium leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes des Ausschusses gemäß Absatz 3.
(3) Auf der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Ausschusses jeweils durch Personen- oder Listenwahl aus den ordentlichen Ausschussmitgliedern eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
(4) Entsprechendes gilt für Kommissionen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 48 Zur Auslegung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung des Studierendenparlaments basiert auf der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster (Satzung) vom 23.01.2017. Sie ist im Sinne der jeweils gültigen Satzung auszulegen.
(2) Diese Geschäftsordnung wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt.

§ 49 Abweichung von dieser Geschäftsordnung

(1) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments abgewichen werden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen des § 33.
(2) Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 50 Änderung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann auf dem Antragsweg im Sinne des § 10 geändert werden. Eine Änderung bedarf der absoluten Mehrheit.

§ 51 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Selbiges gilt für Änderungen an dieser Geschäftsordnung.

Zentraler Wahlausschuss

Von: Theresa Isabell Schüller <theresa.schueller@uni-muenster.de>
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 18:05
An: zwa.2021@uni-muenster.de; stupa@uni-muenster.de
Betreff: Änderungsantrag

Streiche in §26 der GO:
"Nach drei aufeinanderfolgenden Debattenbeiträgen von Männern folgt kein weiterer Debattenbeitrag; es sei denn, es wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen, dass weitere Debattenbeiträge erfolgen dürfen".

Begründung:
Wir alle sind von der Studentenschaft gewählt worden, um ihre Interessen im StuPa zu vertreten. Unsere Meinungen im StuPa sind alle gleich viel wert und sollten nicht aufgrund eines Geschlechts erlaubt oder unterbunden werden. Die bisher gehabte Regelung allerdings verhindert, dass insbesondere die Opposition Fragen stellen kann und ordentlich debattieren darf, da die Debatten häufig frühzeitig beendet werden. Selbst wenn das Thema im StuPa noch nicht ausreichend diskutiert wurde, ist kein einziger Antrag auf weitere Debattenbeiträge angenommen worden. "Nicht-Männer" werden durch diese Regelung nicht motiviert sich zum Sachverhalt zu melden, sondern es wird ein Druck aufgebaut, damit sie sich zu Themen äußern. Das Ziel sollte eine angenehme Debattenkultur sein und nicht Druck auf "Nicht-Männer" zu erzeugen, damit überhaupt weiterdiskutiert werden darf.

Theresa Isabell Schüller

für die RCDS-Fraktion

Liebes Parlament,

Hiermit möchte ich mich gerne auf das Amt der StuPa-Präsidentin bewerben.

Ich studiere im Master Landschaftsökologie mit Schwerpunkt Klimatologie, bin 24 und frischgebackenes Mitglied bei CampusGrün. Überraschenderweise wurde ich ins StuPa gewählt und direkt dazu motiviert Präsidentin zu werden. Gerne möchte ich den Ermutigungen nachkommen und diese Aufgabe übernehmen.

Mit Moderation von (online) Veranstaltungen habe ich bereits Erfahrung und auch mit Vorstandsarbeit. Zurzeit nehme ich an einer Seminarreihe zur Erwerbung des Politikmanagement-Zertifikats teil und habe Lust die dort gelernten Inhalte zu Sitzungsleitung auch anzuwenden. Ich freue mich schon darauf mit Sitzungsvorbereitungen prokrastinieren zu können, wenn eigentlich meine Masterarbeit ruft!

Mit meinen Stellvertreter*innen würde ich gerne als Team zusammenarbeiten, in dem wir uns gegenseitig unterstützen, über die Aufgaben der anderen Bescheid wissen und diese fair aufteilen.

Schon länger hege ich den Wunsch mich auch nach meinem Studium politisch zu engagieren. Denn es ist furchtbar frustrierend, dass es immer mehr wichtige Forschungsergebnisse in der Klimatologie gibt, die dann doch keine Veränderungen nach sich ziehen. Ich wäre euch daher sehr dankbar, wenn ich durch dieses Amt meinem Wunsch in der Politik Fuß zu fassen ein Stück näher kommen könnte.

Allgemein bin ich sehr offen für jedwede Aktivität und gegenüber allen Menschen. Meine Freizeit verbringe ich auf Demos, im Wald oder unter Wasser.

Wenn ihr darüber hinaus etwas über mich wissen wollt, dürft ihr mir gerne mailen oder bei der konstituierenden Sitzung nachfragen.

In Vorfreude auf die gemeinsame Legislatur,

Eure Leonie

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Münster
Schlossplatz 1, 48149 Münster

Vorsitz des AStA der Universität Münster
Linus Mach und Lina Eilers

Raum 201
Sprechzeiten nach Vereinbarung

tel 0251 83 222 85
0251 83 230 70

asta.vorsitz@uni-muenster.de

An:
den Zentralen Wahlausschuss
das 64. Studierendenparlament

Sonntag, 27. Juni 2021

Antrag zur Situation der SHK-Vertretung

Liebe Mitglieder des 64. Studierendenparlamentes,
lieber ZWA,

zur kommenden ersten Sitzung des Studierendenparlamentes am 05. Juli 2021 würden wir gerne den nachfolgenden Antrag einbringen.

Das 64. Studierendenparlament möge beschließen:
„Das Studierendenparlament der Uni Münster stellt fest, dass die Vertretung der studentischen Hilfskräfte ein wichtiges Gremium zur Artikulation der Belange der an der Uni arbeitenden Studierenden ist. Das gänzlich andere Verhältnis der SHKs und SHBs zur Uni nicht nur als Bildungsinstitution, sondern auch als Arbeitgeberin, bedarf einer eigenen, starken Vertretung, gerade angesichts der oftmals schlechten und unsicheren Arbeitsbedingungen.
Daher fordert das Studierendenparlament das Rektorat und sowie die Mitglieder des Senats auf, sich für einen Erhalt der SHK-Vertretung einzusetzen und die Stellung von SHKs und SHBs an der Uni und ihrer Vertretung nicht weiter einzuschränken oder zu schwächen.“

Zur Begründung:
Auf der Senatssitzung am 09. Dezember 2020 wurde eine Kommission zur Evaluation der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte an der Universität Münster eingesetzt. Dieser wurde der Auftrag gegeben, eine Empfehlung zur Überarbeitung der Verfassung der Uni abzugeben, die den Vorschlag zur Abschaffung der SHK-Vertretung beinhalten könnte. Die Evaluation der Kommission ist - nach unserem Kenntnisstand - abgeschlossen, ein Ergebnisbericht liegt jedoch noch nicht vor. Dieser soll voraussichtlich auf der kommenden Senatssitzung Mitte Juli vorgestellt werden.
Der AStA stellt sich klar gegen eine Abschaffung der SHK-Vertretung und ist derzeit in engem Austausch mit den gewählten Vertreter*innen sowie SHKs und SHBs. Wir kritisieren das Vorgehen der Kommission insofern, dass unsere Sicht als AStA auf die Bedeutung der Vertretung, ihre Arbeitsweise und unser Verhältnis sowie Abgrenzungen der jeweiligen Zuständigkeiten nicht ausreichend miteinbezogen wurden.
Wir halten es für wahrscheinlich, dass die Kommission eine Abschaffung der SHK-Vertretung empfehlen könnte und daraus Konsequenzen gezogen werden. Dies wäre in unseren Augen ein

fatales Signal: Studentische Hilfskräfte sowie studentische Hilfskräfte mit Bachelor-Abschluss (SHBs) bedürfen einer lauten Vertretung, die sich gezielt den Interessen ihrer Statusgruppe annehmen kann. Prekäre Arbeitsbedingungen, schlechte Entlohnung, kurze Vertragslaufzeiten und damit existenzielle Unsicherheit – das ist Realität im Arbeitsverhältnis studentischer Beschäftigen, denen oftmals ein Minimum an Arbeitnehmer*innen-Rechten nicht zugestanden wird. Auch wenn eine lokale Vertretung eine Veränderung all dieser Bedingungen nicht per se erwirken kann, ist sie dennoch als Anlaufstelle für SHKs und SHBs unbedingt zu erhalten. Da studentische Hilfskräfte ebenso keine Teilhabe an Personalräten haben, ist die Vertretung letztlich der einzige Mitbestimmungs- und Interessenartikulationsweg und muss unbedingt erhalten werden. Die SHK-Vertretung deckt die Belange der SHKs/SHBs als Arbeitnehmer*innen ab und vertritt diese nach außen. Für diese Aufgabe bedarf es eines eigenen Gremiums aufgrund des speziellen Verhältnisses von Student*innen als Hilfskräfte und der Uni als Arbeitgeberin. Dieses ist nicht vergleichbar mit den Interessen der Studierenden im Rahmen des Studiums und der Vertretung dahingehend etwa durch den AStA. Daher müssen für diese grundverschiedenen Verhältnisse auch eigene Anlaufstellen erhalten werden.
Zusätzlich ist gerade in der Pandemiesituation der letzten drei Semester anzumerken, dass studentische Teilhabe und Mitbestimmung oft zu kurz kamen. Wenn hier nun Vertretungsgremien rigoros gestrichen werden, ist das ein fatales Signal und ein herber Rückschlag für studentische Partizipation an der Universität.

Für Rückfragen auch schon im Vorfeld stehen wir gerne zur Verfügung.

Solidarische Grüße

für den AStA
Ronja Mühlinghaus (Sozialreferat), Lina Eilers (Vorsitz), Linus Mach (Vorsitz)

Antrag

Gegen den antisemitischen Boykott – gegen jeden Antisemitismus

Liebe Abgeordnete,

das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament positioniert sich klar gegen jede Form des Antisemitismus. Als Richtlinie dient den Gremien und Organen der Verfassten Studierendenschaft die Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA).

*Das Studierendenparlament bekennt sich zum Existenzrecht Israels und zum Recht des Staates Israels, sich und seine Bevölkerung zu verteidigen. Das Studierendenparlament lehnt Boykottbestrebungen gegen Israel ab, insbesondere Aufrufe zum akademischen oder kulturellen Boykott, da diese nicht mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft vereinbar sind. Daher spricht sich das Studierendenparlament gegen jegliche Zusammenarbeit mit der „Boykott, Divestment and Sanctions"-Bewegung (kurz BDS) und ihre Unterstützer*innen, wie z. B. der Gruppe „Palästina Antikolonial", aus.*

Gruppen oder Einzelpersonen, welche die BDS-Bewegung unterstützen oder sich positiv auf diese beziehen, die sich gegen das Existenz- oder Verteidigungsrecht Israels positionieren, sich mit der Gruppe „Palästina Antikolonial" solidarisieren oder Teil von dieser sind, oder terroristische Gewalt gegen Israel befürworten, dürfen keine Honorare, Aufwandsentschädigungen, Projektförderungen oder sonstige Gelder aus dem Haushalt der Verfassten Studierendenschaft erhalten. Ebenso stellt die Verfasste Studierendenschaft jenen Gruppen oder Einzelpersonen oder Veranstaltungen, an denen jene Gruppen oder Einzelpersonen mitwirken, keine Räume zur Verfügung und nimmt keine Raumbuchungen für diese vor.

Die Gremien der Verfassten Studierendenschaft beteiligen sich nicht an Veranstaltungen, an denen Gruppen oder Einzelpersonen mitwirken, welche die BDS-Bewegung unterstützen oder

sich positiv auf diese beziehen, oder die anhand der Arbeitsdefinition Antisemitismus der IHRA anderweitig als antisemitisch identifiziert werden können. Ebenso werden solche Veranstaltungen nicht durch die Gremien der Verfassten Studierendenschaft beworben oder anderweitig unterstützt.

*Das Studierendenparlament fordert die Universität auf, sich klar gegen die BDS-Bewegung zu stellen und ihren antisemitischen Positionen, die einer freien und international vernetzten Wissenschaft diametral entgegenstehen, keinen Raum zu bieten. Sie soll keine Veranstaltungen durchführen, unterstützen oder bewerben, bei denen Israel delegitimiert, BDS-Positionen vertreten oder Terrorismus gegen Israel und seine Bewohner*innen befürwortet wird. Dritten sollen keine Räume für solche Veranstaltungen durch die Universität zur Verfügung gestellt werden.*

In der politischen Bildungsarbeit der Verfassten Studierendenschaft, insbesondere der des AStA und seiner Beauftragten, soll eine kritische Auseinandersetzung mit allen Formen des Antisemitismus regelmäßig Berücksichtigung finden.

Begründung

Die Arbeitsdefinition Antisemitismus[1] der International Holocaust Remembrance Alliance von 2016 ist ein international anerkanntes Instrument im Kampf gegen Antisemitismus. In Deutschland forderten 2019 die Jüdische Studierendenunion Deutschland, der freie zusammenschluss von student*innenschaften, das Junge Forum der DIG, der AStA der Uni Darmstadt, der AStA der Uni Frankfurt, sowie die Juso-Hochschulgruppen, Campus Grün, die Liberalen Hochschulgruppen und der RCDS in einer gemeinsamen Resolution die Etablierung der Arbeitsdefinition Antisemitismus an deutschen Hochschulen und den entschiedenen Einsatz gegen alle Formen des Antisemitismus[2]. Diese Resolution wird von der Hochschulrektorenkonferenz unterstützt, welche die Arbeitsdefinition Antisemitismus „an allen Hochschulstandorten etabliert sehen [möchte]“[3].

[1] https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus
[2] https://www.jsud.de/beitrag/resolution-gegen-bds-und-jeden-antisemitismus
[3] https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/kein-platz-fuer-antisemitismus/

Mit unserem Antrag wollen wir daher dafür eintreten, dass diese international wie an den deutschen Hochschulen allgemein anerkannte Arbeitsdefinition an der Universität Münster weiterhin angewendet wird.

Dies sowie der Kampf gegen alle Formen des Antisemitismus ist gerade in Anbetracht der zunehmenden antisemitischen Gewalt in Deutschland von äußerster Dringlichkeit. Der Anschlag in Halle 2019 war kein Einzelfall; antisemitische Gewalt ist in Deutschland Alltag. Deutlich wurde dies besonders im vergangenen Monat, als Antisemit*innen jedweder Gesinnung die Eskalation im Gaza-Konflikt als langersehnten Vorwand nutzten, um ihren Hass auf Jüdinnen und Juden auf die Straßen in Deutschland zu tragen.

In Bonn zündeten Menschen vor der Synagoge eine Israelfahne an und attackierten die Tür der Synagoge. In Ulm versuchte eine Person am Shabbatmorgen mit einem Brandsatz die Synagoge anzuzünden, um die darin vermuteten betenden Jüdinnen und Juden zu ermorden. In Düsseldorf wurde der Gedenkstein der alten Synagoge angezündet. In Dortmund und Bremen waren Graue Wölfe und andere Faschist*innen auf der antiisraelischen Demo, ebenso in Gelsenkirchen, wo der wütende Mob vor die Synagoge zog und minutenlang „scheiß Juden“ skandierte. In Solingen wurde die am Rathaus gehisste israelische Fahne angezündet, in Berlin scheiterte eine unbekannte Person beim selben Versuch. In Mannheim wurden die Scheiben der Synagoge eingeworfen. Auf einer Demo in Hannover skandierte die Menge „Khaybar Khaybar ya Yahud, jayjsh-i Muhammad sawf-a ya’hud“ (Auf Deutsch: „Juden, erinnert euch an Khaybar, die Armee Mohammeds kommt wieder“[4]), Teilnehmer*innen der Demo versuchten Israelfahnen anzuzünden. Die Liberale Jüdische Gemeindein Hannover erhielt einen Drohanruf, und auch das israelische Generalkonsulat in München erhielt Mord- und Vergewaltigungsdrohungen.

All dies ist nur ein unvollständiger Ausschnitt, der dennoch das Ausmaß der antisemitischen Eskalation und die im Antizionismus angelegte Gewalt offenbart. Und auch in Münster musste die Jüdische Gemeinde ähnliches erleben. Ein Mob aufgebrachter Menschen zog vor die Synagoge, rief antiisraelische und antisemitische Sprüche und versuchte eine Israelfahne zu entzünden. Noch in derselben Woche stimmte eine Masse von etwa 600 Demonstrierenden vor dem münsteraner Hauptbahnhof den antisemitischen Schlachtruf „Khaybar Khaybar ya Yahud“ an, während die Polizei vor der Synagoge Hamburger Gitter aufstellte.

[4] Dieser Ruf bezieht sich auf den Feldzug Mohammeds gegen die von Jüdinnen und Juden besiedelte Oase Khaybar im Jahr 628.

An der Universität Münster wurden wir in den ersten beiden Sitzungen des 63. Stupas Zeug*innen antisemitischer Beleidigungen, Drohgebärden und Angriffe, welche auf die Einbringung des Antrages „contra Antisemitismus“ folgten. In der ersten Sitzung des 63. Stupas zeigte sich dies in Personen, die mit Profilbildern am Zoom-Meeting teilnahmen, welche die Auslöschung des jüdischen Staates propagierten. Die Bekämpfung von Antisemitismus wurde als „White Supremacy“ bezeichnet und mehrfach der Nationalsozialismus relativiert, als zum einen Holocaust-Relativierung selbst als lediglich „provokativ“ verniedlicht und zum anderen Menschen, welche sich gegen Antisemitismus einsetzen, als „Deutscher als der NSDStB“ (Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund) diffamiert wurden. Mit einem „Fuck Israel“ im Chat wurde die Sitzung schließlich geschlossen.

Vor der zweiten Sitzung des 63. Studierendenparlamentes rief die Gruppe „Palästina Antikolonial“ zur „Besetzung“ des Stupa-Zoom-Meetings auf. Und der antisemitische Mob kam dem erneut nach. Zwar war dieses Mal aufgrund der zu erwartenden erneuten antisemitischen Ausschreitungen der Chat gesperrt worden, jedoch hielt dies Personen nicht davon ab, erneut Profilbilder zu zeigen, auf welchen Israel z. B. als Apartheidstaat bezeichnet wurde; von einer Person wurden auch pornographische Inhalte gezeigt. Zudem griffen die von Palästina Antikolonial mobilisierten Störer*innen angesichts des ausgeschalteten Chats auf Lärmbelästigung zurück. Mehrfach stellten Personen während des Meetings ihr Mikrofon an, um entweder extrem laute, verzerrte Musik abzuspielen, oder unartikuliert ins Mikrofon zu brüllen. Auch über das massenhafte Tragen von Palitüchern durch Besucher*innen der Sitzung wurde versucht eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher Jüdinnen und Juden sich nicht sicher fühlen. Einer der Palituch-Träger, ein weißer Amerikaner, sprach anwesenden Jüdinnen und Juden aufgrund ihrer Gegnerschaft zu jeder Form des Antisemitismus das jüdisch-sein ab, der perfiden Logik folgend, er als weißer Amerikaner könne bestimmen, wer Jude sei und wer nicht – nämlich nur diejenigen, die seine Meinung vertreten. In derselben Sitzung behauptete ein Vertreter von „Palästina Antikolonial“, das Völkerrecht verlange den militärischen Widerstand gegen Besatzung, womit er den Terror von Hamas, Islamischem Djihad, PFLP und co. gegen die israelische Bevölkerung zu legitimieren versuchte.

Die Universität Münster kann nur dann ein sicherer Ort für Jüdinnen und Juden sein, wenn die Verfasste Studierendenschaft sich klar an ihre Seite und gegen jede Form von Antisemitismus stellt. Die BDS-Bewegung und alle ihr nahestehenden Personen und

Gruppen, wie etwa „Palästina Antikolonial“, dürfen an unserer Universität und in der gesamten Studierendenschaft keinen Platz haben.

Mit antifaschistischen Grüßen

Jonas Landwehr für die Kritische Linke Münster, 23.06.2021

Juso Hochschulgruppe Münster
Bahnhofstraße 9
D-48143 Münster
jusohsg@uni-muenster.de

Änderungsantrag zum Antrag gegen jeden antisemitischen Boykott – gegen jeden Antisemitismus

Liebe Parlamentarier*innen,

wir beantragen, den Antrag gegen jeden antisemitischen Boykott – gegen jeden Antisemitismus wie folgt zu ändern:

Ersetze Zeile 20-25

„Die Gremien der Verfassten Studierendenschaft beteiligen sich nicht an Veranstaltungen, an denen Gruppen oder Einzelpersonen mitwirken, welche die BDS-Bewegung unterstützen oder sich positiv auf diese beziehen, oder die anhand der Arbeitsdefinition Antisemitismus der IHRA anderweitig als antisemitisch identifiziert werden können. Ebenso werden solche Veranstaltungen nicht durch die Gremien der Verfassten Studierendenschaft beworben oder anderweitig unterstützt.“

Durch

*„An Veranstaltungen externer Veranstalter*innen, an denen Organe der verfassten Studierendenschaft mitwirken sollen und bei welchen sich auch Gruppen oder Einzelpersonen beteiligen, die die BDS-Bewegung unterstützen oder sich positiv auf diese beziehen, oder die anhand der Arbeitsdefinition Antisemitismus der IHRA anderweitig als antisemitisch identifiziert werden können, sollte zunächst ein Dialog mit den externen Veranstalter*innen gesucht werden. In diesem müssen die Gremien der Verfassten Studierendenschaft ihre Mitwirkung unter die Bedingung stellen, dass keine gleichzeitige Zusammenarbeit mit antisemitischen Gruppen oder Einzelpersonen stattfindet und dadurch deren Ausschluss anregen.*
Werden jene Gruppen oder Einzelpersonen daraufhin nicht von der Veranstaltung ausgeschlossen, so beteiligen sich Gremien der Verfassten Studierendenschaft nicht. Ebenso werden solche Veranstaltungen folglich nicht durch die Gremien der Verfassten Studierendenschaft beworben oder anderweitig unterstützt.“

Begründung:

Das Erstarken von Antisemitismus und die steigende Akzeptanz antisemitischer Gruppen und Äußerungen ist zu verurteilen. Mittlerweile treten Gruppen, wie in Münster beispielsweise „Palästina Antikolonial“, vermehrt und in politisch wichtigen Veranstaltungen auf. In der Vergangenheit sei hier auf die Kritische O-Woche oder auch die Gedenkveranstaltung zu den Anschlägen in Hanau zu verweisen.
Der Anspruch einer Universität und Verfassten Studierendenschaft von über 45.000 Studierenden muss darüber hinausgehen, politische Veranstaltungen schlicht antisemitischen und*oder BDS-nahen Akteur*innen zu überlassen und sich selbst nicht zu beteiligen. Vielmehr sollte in Bündnissen und Veranstaltungsplanungen, sowie durch

Juso Hochschulgruppe Münster
Bahnhofstraße 9
D-48143 Münster
jusohsg@uni-muenster.de

politische Bildungsarbeit zum Thema Antisemitismus, darauf hingewirkt werden, dass Akteur*innen, die sich der BDS-Bewegung nahe fühlen oder sich positiv auf diese beziehen, oder durch die Arbeitsdefinition Antisemitismus der IHRA als antisemitisch auffallen, von Veranstaltungen und Bündnissen ausgeschlossen werden. Politische Arbeit und Aktivismus darf an keiner Stelle eine Toleranz oder Platz für Antisemitismus haben, genauso wenig sollten sie antisemitischen Gruppen leichtfertig als Bühnen überlassen werden! Können Gremien der Verfassten Studierendenschaft nicht auf einen Ausschluss dieser Gruppen hinwirken, so muss die Konsequenz sein, dass sie sich nicht an diesen Veranstaltungen beteiligen, diese bewerben oder andersweitig unterstützen.

Antifaschistische Grüße

Lina Eilers
für die Juso-Hochschulgruppe

Änderungsantrag zum Antrag: „Gegen den antisemitischen Boykott – gegen jeden Antisemitismus“ der KriL

Liebe Parlamentarier*innen,

Wir schlagen folgende Änderungen für oben genannten Antrag vor:

Änderungsantrag 1

Füge in Zeile 11 hinter „Gruppen oder Einzelpersonen, welche“ ein „belegbar“

Begründung:

Das Belegen von Vorwürfen der BDS-Unterstützung und der weiteren hier genannten Vorwürfe sollte in jedem Fall Voraussetzung sein, um Gelder zu verwehren. Da dies in der in Teilen emotional aufgeladenen Debatte nicht immer im Vordergrund steht oder untergehen kann, schlagen wir die explizite Nennung dieser Anforderung vor.

Änderungsantrag 2

Füge in Zeile 16 hinter „…oder sonstige Gelder aus dem Haushalt der Verfassten Studierendenschaft erhalten.“ ein „Personen, die Ämter der Verfassten Studierendenschaft übernehmen, für die sie gewählt werden und Aufwandsentschädigungen erhalten, kann erst die Aufwandsentschädigung versagt werden, nachdem sie mit der Mehrheit des Gremiums abgewählt wurden, das sie gewählt beziehungsweise bestätigt hat.“.

Begründung:

Es ist wichtig hier einen Unterschied zu machen. Personen, die Aufwandsentschädigungen der Verfassten Studierendenschaft bekommen, werden in einem Gremium demokratisch für dieses Amt und die Übernahme politischer Aufgaben bestimmt (z.B. Beauftragte durch den AStA, Referent*innen durch ihre Statusgruppen oder das Studierendenparlament) – im Unterschied zu Honorarkräften, die beispielsweise dem AStA zuarbeiten. Deshalb ist es aus demokratietheoretischer Perspektive nur folgerichtig, dass über eine mögliche Amtsenthebung und damit auch das Versagen der Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen das entsprechende Gremium entscheidet.

Der ursprüngliche Antrag lässt das genaue Vorgehen offen, sodass im Zweifel Einzelpersonen außerhalb des betroffenen Gremiums (AStA-Finanz-Referent*innen beziehungsweise der AStA-Vorsitz) diese Entscheidungen übernehmen müssten, das halten wir für problematisch.

Wir würden uns über eure Unterstützung der Anträge sehr freuen.

Ronja Vollmari, Clara Lindner, Isaak Bicks, Julius Sommer